



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das lateinisch-althochdeutsche Reimgebet (Carmen ad Deum) und das Rätsel vom Vogel federlos

Baesecke, Georg

Berlin, 1948

Ansetzung des Psalters

[urn:nbn:de:hbz:466:1-63821](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-63821)

- 46 *Pastor ovile tuens, cuius pars magna profanis
actibus insistens Christi de calle viavit.
Provida quippe Dei talem sapientia patrem
constituit, qui cuncta sacris sub legibus arcens*
50 *rure tenus destructa novat, geminamque ruinam
elevat inque Dei varium transmutat honorem,
interiora medens atque exteriora reformans.*

Diese Statuten greifen im übrigen den Hauptinhalt der Nr. 117: *Haec sunt quae iussa sunt discere omnes ecclesiasticos* rasch in § 6 zusammen: *quae ipsis sacerdotibus necessaria sunt ad discendum*, und so werden sie wie die *Alia capitula sacerdotibus* des Bischofs Waldecaud von Lüttich (A. Werminghoff, Neues Archiv 27 (1902) 578 ff.) von frühestens 812 (Verf., Beitr. 69. 394 ff.) auch die damals kaum anzutreffende Forderung des Athanasianums von dort her haben, also (nach Nr. 40 und 116 datiert) frühestens 803 entstanden sein.

Läßt man die Annahme gelten, daß die Forderung, die Hymnen auswendig zu lernen, eine Interlinearversion habe herbeiführen können wie bei der Benediktinerregel die Forderung, daß Äbte und Mönche sie verstehen (Boretius Nr. 34 § 3, Nr. 35 § 33), so gibt Waldos alte Verbundenheit mit seinem einstigen Zögling und dann vieljährigen Vertreter Heito jede Gelegenheit, ein solches Werk in die Wege zu leiten, nach Muster von B, vielleicht sogar noch gleichzeitig und mit den Hilfsmitteln der Bibliothek, aber nun nicht mit Zusammenkitten alter Brocken und nicht (infolge des Drucks der kaiserlichen Erwartung) unter Mitarbeit anderer, sondern von Grund auf neu und möglichst besser. Er konnte die Arbeit dem besten Könner dieser Kunst geben, sie auch beaufsichtigen, und sie blieb eine Reichenauer Arbeit, selbst wenn sie für Basel bestimmt war. Aber dies alles konnte Heito ja ebenso, und wir müssen doch annehmen, daß er, der Schulleiter während der Abwesenheit Waldos, auch die Interlinearversionen betreute. Noch mehr: wenn wir ihn als Auftraggeber denken, gewinnen wir den Anschluß an das Kapitular 38 und die „Baseler Kapitel“: die Interlinearversion der Hymnen, vielleicht schon die Regelung des lateinischen Hymnengesangs gehörte zu den Reformen in dem verrotteten Bistum, die schon im Kapitular 38 angebahnt werden, und der Unterricht mit Hilfe der Verdeutschung konnte hier besonders wünschenswert sein. Demnach wäre 802 das obere Grenzjahr.

Das untere wäre 816, das Jahr von Inden. Aber es hat geringe Anziehungskraft, wenn das Vorgetragene richtig ist, und wir ziehen nicht ohne Not eine so kurze und einheitliche Arbeit in die Länge.

Zur Einkreisung unseres fast schon entschwundenen Reimgebets steht dann von Interlinearversionen nur noch die des Psalters zur Verfügung, und da kann ich mich nach den umständlichen Erörterungen in den Beiträgen (69. 389 ff.) kurz fassen.

Die Psalmen werden in den *Capitula de examinandis ecclesiasticis* (Boretius Nr. 38), die ich oben (S. 75) Heito und dem Jahre 802 zugeschrieben habe, zusammen mit den Hymnen gefordert: § 2 *Qualiterque presbiteri psalmos habeant, qualiterque cursum ... adimplere secundum Romanum usum prevaleant (examinandum est)*, ohne daß doch der Verfasser erkennen läßt, was er unter dem *habeant* verstehe. Erst in den Reichenauer Statuten erscheint in jener raschen Aufzählung des nach den *Iussa* (Nr. 117) Auswendigzuler-

nenden (S. 76) das nackte Wort *psalterium* zwischen *compotus*, *canon penitentialis* und *homiliae per circulum anni* (§ 6), aber ohne Entsprechung in den *Iussa*. So jung kann unsere Psalter-Interlinearversion nicht sein (Verf., Beitr. 69. 398 ff.). Die überlieferten Bruchstücke gehören zu einer wahrscheinlich Murbacher Hs., vielleicht der jüngsten und festlichsten der Interlinearversionen, und sind wohl nahe an das Indener Jahr heranzurücken. Der Urtext war reichenauisch und nach der Technik (Ü. Daab S. 29 ff.), aber auch weil er in *B benutzt ist und auf eine „alte“ Fassung, nicht die Vulgata zurückgeht, älter als *B. Die *Samanunga* (und Rb) sind so ausgiebig wie schulmäßig benutzt, und so wäre wieder 788 das obere Grenzjahr, aber ich wüßte vorderhand nicht, wie man zu einer genaueren Datierung als „zwischen 788 und 802“, d. h. die Zeit von *B kommen könnte.

Und schließlich wieder unser Reimgebet.

Für die sprachliche Datierung erfuhren wir nur, daß gewisse Formen Gleichaltrigkeit mit *B gestatteten (S. 80 f.). Auch die Übersetzungskunst gewährte nur unsichere Ergebnisse: es gab besonders viele Fehler, aber auch besondere Schwierigkeiten (S. 57 f., 81); jedenfalls steht H und selbst die Lukasglossierung höher (S. 61).

Wir versuchen nun, auch dieses Stück, als wäre es eine in jenes „Schulheft“ (S. 54) verflogene Einzelnummer aus den in Reginberts Katalogen (S. 64) verzeichneten Sammlungen, dem aufgespurten Reichenauer Schulbetrieb anzuschließen: man kann sich etwa ausmalen, das Ziel sei gewesen, ein besonders eindrucksvolles und bewundertes Kunstwerk und zunächst seine Worte zu vermitteln, damit es nicht nur überwältigender Klang bleibe (wie noch ich es S. 23 f. versucht habe), und könnte es selbstverständlich finden, daß auch der andächtigste Wille um so weiter zurückblieb, je schwerer die Forderungen waren.

Eine untere Zeitgrenze hätten wir an der Vorstufe des Reimgebets und des Clm 19410, die paläographisch in die Jahre 805—12 und die Schreibstube des Bischofs Atto von Freising fällt (S. 51 und Beitr. 69. 398), also einmal wirklich 816 und Inden als Zeitgrenze ausschließt. Aber nach oben hin fehlt der Abschluß, denn Benutzung der *Samanunga* läßt sich nicht nachweisen, und wenn wirklich *uuasanti* V. 2 und Anm. aus *Polleant uuasen* II. 308. 62 Rb entnommen sein sollte, so wäre es nach Rb, geschweige etwa *Rb schwerlich zu datieren.

Wenn aber Uadilleoz, Heitos Bruder, Erlebald und Wetti Alkuins Schule in Tours besucht haben und Uadilleoz ausdrücklich bezeugt erhält, er habe zu Waldos Zeiten viele Bücher nach Reichenau gesandt (S. 71, Munding S. 43 f., vgl. Lehmann bei Beyerle S. 647), so bedeutet das die Verbindung nicht allein mit dem geistigen Mittelpunkt des Reiches, sondern auch mit allem, was an diesem Geiste angelsächsisch, insbesondere Alkuinisch und Aldhelmisch war: hier eröffnet sich neben dem fuldischen noch ein anderer Weg, auf dem das Reimgebet wie das Rätsel vom Vogel federlos nach Reichenau kommen konnte.

Das besagen auch noch heute die gebliebenen Reichenauer Bestände. Die einzelnen Hss. sind von Holder (in seinem ersten Bande) in der Reihenfolge ihrer Nummern besprochen (vgl. auch o. S. 32, 39 f. und 51): der Aug. LXXXV vom Anfang des 9. Jh.s enthält z. B. das große metrische Werk Aldhelms mitsamt den RätseIn, CXC VII 9. Jh.s, als Einzelgedicht (sechs Hexameter)